

Antrag stellen zu müssen, dieselbe wolle beschließen, diese Petitionen nunmehr der zweiten Deputation, welcher das Allerhöchste Decret vorliegt, zuzuweisen. Ich frage: ob die Kammer diesem Antrage der dritten Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Todt läßt sich für heute, wie ich noch mitzutheilen habe, wegen Unwohlseins entschuldigen.

Abg. D. Geißler: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob sie den kurzen anderweiten Bericht der dritten Deputation über die Petitionen, die nachträgliche Steuerentschädigung betreffend, anhören wolle. Die erste Kammer ist den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten, der Bericht ist sehr kurz, die ständische Schrift ist vorläufig gefertigt, und auch um Erlaubniß, diese vorzutragen, würde ich eventuell zu bitten haben.

Präsident Braun: Will die Kammer diesen Vortrag sich erstatten lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Geißler:

Nachdem in der Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Februar dieses Jahres dieselbe hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes folgende Beschlüsse gefaßt hat:

A. Die nachträgliche Zulässigkeit derjenigen auf Grundsteuerentschädigung in dem bereits gesetzlich festgesetzten Umfange zu erhebenden Ansprüche, welche innerhalb der durch das Gesetz vom 8. November 1838 bestimmten Präklusivfrist nicht angemeldet, oder zwar angemeldet, aber ohne vorherige Entscheidung von den Anmeldenden zurückgenommen worden sind, zu genehmigen, zugleich

B. die hohe Staatsregierung um Nachlassung einer anderweiten, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7. October 1837 anzuordnenden Präklusivfrist für Anmeldung jener Ansprüche, so wie auch darum zu ersuchen,

C. den in Folge begründet gefundener Anmeldungen sich ergebenden nöthigen Betrag der diesfalligen Entschädigungssumme von den annoch vorhandenen Ueberschüssen der behufs der Grundsteuerfreiheitsentschädigung creirten 4 Millionen Staatsschuldencassenscheinen, den etwaigen anderweiten Betrag hingegen aus den Verwaltungseinnahmen der laufenden Finanzperiode zu entnehmen, oder auf sonst geeignete Art zu decken, der nächsten Ständeversammlung über die Höhe der erforderlichen Summe und die Mittel zu deren definitiver Deckung Mittheilung zu machen, und da nöthig der Entschließung derselben die Deckungsmittel zu unterstellen,

D. die Reclamationen gegen Entscheidungen enthaltenden Petitionen, so wie die Petition der Gemeinde Schöneck, welche einen auf dem Rechtswege befindlichen Steuerentschädigungsanspruch betrifft, auf sich beruhen zu lassen,

ist von der ersten Kammer in der Sitzung vom 19. März 1846 diesen Beschlüssen überall beigestimmt worden.

Bei der jenseitigen Berathung kamen aber noch folgende Gegenstände zur besondern Erörterung:

1) Die den Entscheidungen auf dem Verwaltungswege beigelegte Rechtskraft, für deren Aufrechterhaltung sich der Beschluß unter D. ausspricht, wurde, obgleich die Kammer diesem Beschlusse beitrifft, nicht als eine die ständische Intervention ausschließende betrachtet. Im Allgemeinen ist es zwar ganz richtig, daß den Ständen in Verwaltungssachen, nachdem der Instanzenzug durchlaufen, die Intervention immer noch zusteht.

Die Deputation hat aber bei ihrer Motivirung des Satzes unter D. bloß den speciellen Standpunkt der vorliegenden Frage in das Auge gefaßt, wo das Gesetz vom 8. November 1838 dadurch, daß es in §§. 10 und 12 die Recursfristen festsetzt, und in §. 13 den Rechtsweg nach Durchlaufung der Recursinstanzen ausdrücklich offen läßt, die Betretung desselben aber wiederum an eine bestimmte Frist bindet, die ganz deutliche Absicht ausspricht: alle in dieser Sache auf dem Verwaltungswege gegebenen Entscheidungen, so weit gegen dieselben nicht recurriert, oder nach Durchlaufung der Verwaltungsinstanzen der Rechtsweg nicht betreten worden ist, mit völliger Rechtskraft zu versehen. Die Verweisung auf den Rechtsweg innerhalb einer bestimmten Frist ist es im vorliegenden Falle, welche, so scheint es der Deputation, jede weitere Beschwerdeführung, auch bei den Ständen, formell ausschließt, nachdem jene Frist der Betretung des Rechtsweges versäumt worden ist. Zur Abhülfe bleibt nur die Gesetzgebung selbst, dieselbe ist aber nur wegen allgemeiner weitgreifender Beschwerden, wie die unverschuldeter Fristversäumnis, für welche sich nunmehr ein gemeinschaftlicher ständischer Beschluß verwenden wird, anzurufen, und nicht für vereinzelte Beschwerdefälle. So viel glaubte die Deputation zu Rechtfertigung ihrer unter D. ausgesprochenen Ansicht und des hierauf gefaßten Beschlusses noch anführen zu müssen;

2) ist in der ersten Kammer vom Herrn v. Posern ein Antrag dahin gestellt worden, daß beide Kammern die hohe Staatsregierung ersuchen möchten: daß bei denjenigen von verfassungsmäßig steuerfreiem Grund und Boden abstammenden Häuslern in der Oberlausitz, welche von der Commission, weil sie deren Ansicht nach mit zu Gunsten der Staatscasse zu zahlen gewesen Rauchsteuer- und Milizgeldbeiträgen behaftet sein sollten, abgewiesen worden sind, zu welchen Beiträgen aber dieselben nur gegen die Gemeinden oder die Gutsherrschaften in Folge von Privatrechtstiteln verpflichtet waren, von der scheinbar und angeblich vorhandenen Rechtskraft abgesehen und die Berufung auf die Entscheidung des hohen Finanzministeriums annoch nachgelassen werde. Dieser Antrag ist aber auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß sich dieser Punkt mit unter einer von den oberlausitzer Provinzialständen eingereichten Beschwerde, das Verfahren bei der Ermittlung der dortigen Steuerentschädigungsansprüche und die Gewährung dieser Ansprüche betreffend, befinde, und ungeachtet der erfolgenden Abstimmung über den Punkt D. die vom Herrn v. Posern angeregte Frage noch als eine schwebende betrachte, als beigelegt angesehen worden.

3) Die Deputation der ersten Kammer glaubt hinsichtlich der unter 22 des diesseitigen ersten Berichts aufgeführten Petition des Gemeinderaths zu Frankenhäusen die von demselben behauptete, aus Irrthum bloß theilweise erfolgte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs, in so weit bevornworten zu müssen, daß diese an die hohe Staatsregierung zu etwa zulässiger Berücksichtigung abgegeben werde. Die erste Kammer nahm diesen Antrag der Deputation an und die unterzeichnete